



Amt der
Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stabstelle Logistik und Budget
Stempfergasse 73
8010 Graz

ABT 13	
2 1. AUG. 2015	
GZ. 12.00-32/04-540	
Ref.	Big

Postfach 1030
Fax 05 7799-2521
Konsumentenschutz
Internet: www.akstmk.at
E-mail: konsumentenschutz@akstmk.at
Bankverbindung:
BAWAG P.S.K.
IBAN: AT02 1400 0862 1006 0016
BIC: BAWAATWW
DVR: 0096440

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, SachbearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Abt 13 – 12.00-32/2004-522 5 13 6012/2015

2468

13.08.2015

Betrifft:

Fr.Mag.Auner/Fr.Klavzer

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung mit der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen sowie für den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken festgelegt werden (Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark begrüßt grundsätzlich, dass eine Neuordnung der Vorschriften geplant ist, zumal auf die Sinnhaftigkeit von Änderungen hinsichtlich der Notwendigkeit und Häufigkeit von Überprüfungen diverser Feuerungsanlagen bereits in der Vergangenheit in Stellungnahmen hingewiesen wurde.

Ebenfalls wird das mit den Änderungen angestrebte Ziel, österreichweit einheitliche Regelungen in diesem Bereich zu schaffen und gleichzeitig die Luftreinhaltung und Energieeinsparung zu forcieren, begrüßt.

Die Klarstellung der Prüfintervalle in § 11 des Entwurfs erscheint schlüssig und trägt einerseits zur Rechtssicherheit, andererseits zur finanziellen Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten bei.

Dagegen kann die Einführung der regelmäßigen Inspektion laut § 13 des Entwurfs, wie bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des Feuerungsanlagengesetzes 2015 angemerkt, zu einer Kostenerhöhung für die Konsumentinnen und Konsumenten führen, da der Umfang der Inspektion nicht mit der bisher normierten Überprüfung gleichgesetzt werden kann.

Lässt man die Kostenfrage außer Acht, ist zu § 13 ebenfalls anzumerken, dass aus Umwelt- und Sicherheitssicht nicht nachvollzogen werden kann, weshalb Inspektionen nur bei Kesseln mit mehr als 20 kW Nennwärmeleistung erfolgen sollen.

Hinsichtlich des Unabhängigen Kontrollsystems in § 15 des Entwurfs stellt sich die Frage, ob das angeführte Entgelt nicht letztendlich von den Konsumentinnen und Konsumenten zu tragen sein wird, was wir entschieden ablehnen.

In diesem Zusammenhang merken wir weiters an, dass in § 15 des Entwurfes in Zusammenschau mit § 11 des Entwurfs zur StFanIG 2015 zwar für die Übermittlung der in § 33 des Entwurfs zum StFanIG 2015 festgelegten Daten ein Entgelt vorgeschrieben wird, hinsichtlich der Kosten für die Erstellung des Anlagendatenblattes jedoch keine Aussagen getroffen werden. Wir regen eine konsumentenfreundliche Regelung an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor



Josef Pessler
Präsident